



Satzungen

vom 15.09.2015

Gemeindeverband

Feuerwehr Oberlunkhofen-Jonen

2016

gültig ab 01.01.2016

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen der "Feuerwehr Oberlunkhofen-Jonen" nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss Art. 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 und den Art. 74 – 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.
2. Der Verband hat seinen Sitz am Standort des Feuerwehrgebäudes in Jonen.

Art. 2 Zweck

1. Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch
 - a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
 - b) die erforderliche Anschaffung, Verwendung sowie den Unterhalt von Gebäuden, Fahrzeugen, Material und Einrichtungen.
2. Im Übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören die Gemeinden Jonen und Oberlunkhofen an.
2. Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden zur erforderlichen Änderung der Satzungen und der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres.

Art. 4 Geschlechtsneutralität

Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

B. Organisation

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand, die Feuerwehrkommission, das Feuerwehrkommando und die Kontrollstelle.

Art. 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - ◆ Je zwei Vertreter der Verbandsgemeinden, wobei mindestens je einem Vertreter des Gemeinderates.
 - ◆ Feuerwehrkommandant
 - ◆ Vize-Feuerwehrkommandant, mit beratender Funktion ohne Stimmrecht
 - ◆ Aktuar der Feuerwehr, mit beratender Funktion ohne Stimmrecht
2. Die Vertreter der Verbandsgemeinden werden vom Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern den Präsidenten.
4. Das Aktuarat kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied im Vorstand ist.
5. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
6. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
7. Unterschriftsberechtigt sind zu zweien der Präsident, Vizepräsident und der Aktuar.

Art. 7 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsgemeinden vertreten und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Stichentscheid).
3. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeinderats respektive einem Mitglied der Feuerwehr ist möglich.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Kompetenzbereich der Feuerwehr fallen und nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere gemäss §6 FwG Abs.5:

- ◆ Vertretung gegen aussen
- ◆ Organisation und Ausrüstung des Verbandes
- ◆ Abschluss von Verträgen
- ◆ Anstellung von Personal
- ◆ Festlegung des Sold und der Entschädigungen
- ◆ Genehmigung des Budget, der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- ◆ Wahl der Feuerwehrkommission und deren Präsident
- ◆ Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten
- ◆ Ernennung und Beförderung von AdF

- ◆ Versicherungen der Feuerwehr
- ◆ Absegnung Nutzungsreglement der Räume des Feuerwehrgebäudes
- ◆ Wahl der rechnungsführenden Stelle
- ◆ Schriftliche Orientierung der Bevölkerung über die Feuermeldeorganisation
- ◆ Erlass und Genehmigung des Feuerwehrreglements. Dies in Zustimmung der AGV (§ 13 Abs. 2 FWG)
- ◆ Erlass des Einsatzkostentarifs (Genehmigung durch Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden)

Art. 9 Feuerwehrkommission

1. Der Feuerwehrkommission gehören sieben bis neun Mitglieder gemäss §5 Abs.2 des FwG an. Die Mitglieder und der Präsident werden vom Vorstand gewählt.
2. Ihr obliegen die Aufgaben gemäss § 6 des Feuerwehrgesetzes.
3. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

Art. 10 Feuerwehrkommando

1. Das Kommando über die Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant bzw. der Vizekommandant.
2. In der Kommandoorganisation sollen die Verbandsgemeinden angemessen vertreten sein.

Art. 11 Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Finanzkommissionen aus verschiedenen Verbandsgemeinden.
Die Wahl erfolgt gemäss §81 Gemeindegesetz (SAR 171.100)
2. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand seinen schriftlichen Bericht.

Art. 12 Bestand

Die Festsetzung des Bestandes der Feuerwehr erfolgt aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.

Art. 13 Feuerwehribussen

Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu und sind gemäss § 15 des FwG zu verwenden.

Art. 14 Antrags- und Auskunftsrecht

1. Jede stimmberechtigte Person der Verbandsgemeinden hat das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Der Antragsteller oder ein Vertreter ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterung zur Vorstandssitzung einzuladen.
2. Jede stimmberechtigte Person der Verbandsgemeinden und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über Geschäfte gemäss gesetzlichen Bestimmungen des Verbandes verlangen.

C. Anlagen und Inventar

Art. 15 Eigentumsverhältnisse

1. Gebäude und Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch den Verband erstellt und gehen in dessen Eigentum über.
2. Das vorhandene und neuangeschaffte Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes.

Art. 16 Benützungsrecht

Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission die Räume im Feuerwehrgebäude nutzen.

D. Finanzen

Art. 17 Kostenverteilung

1. Die Kosten für die laufenden Aufwendungen werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stichtag: 31. Dezember Vorjahr) getragen.

Die Beiträge der AGV werden den Verbandsgemeinden direkt gutgeschrieben.
2. Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres sofort zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Stelle ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der demjenigen entspricht, welcher für verspätete Steuerzahlungen angewendet wird.
3. Für den Investitionsbegriff gelten die Bestimmungen im § 5 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 (Stand 1. Januar 2014). Die Begriffe der Investitionen und deren Genehmigung sind im § 19 der FiV geregelt. Die Investitionen werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stichtag: 31. Dezember Vorjahr) getragen. Die Subventionen werden den Verbandsgemeinden direkt gutgeschrieben.

4. Die Abschreibungssätze der verschiedenen Anlagekategorien des Verwaltungsvermögens sind in der Finanzverordnung geregelt.
5. Hydrantenentschädigungen und Feuerwehropflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt und obliegen der einzelnen Verbandsgemeinde.

Art. 18 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen einer Verbandsgemeinde oder eine externe Stelle. Der Vorstand schliesst eine entsprechende Vereinbarung oder einen Vertrag ab.

Art. 19 Haftung des Verbandes

1. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss Art. 17 vorstehend.
2. Bei Schadenszufügung im Sinne des Haftungsgesetzes (HG; SAR 150.200) haftet allein der Verband.

E. Schlussbestimmungen

Art. 20 Beschwerdeweg

Verfügungen und Entscheide des Vorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 21 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs- beziehungsweise Vermittlungsverhandlung vor der Aargauischen Gebäudeversicherung durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG).

Art. 22 Auflösung / Austritt

1. Eine Auflösung oder ein Austritt aus der gemeinsamen Feuerwehrorganisation kann nur mit Einverständnis beider Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden erfolgen. Bei mehr als zwei Verbandsgemeinden braucht es die Mehrheit der Verbandsgemeinden.
Es bedarf der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.

2. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen und am eingebrachten Material gemäss Eintrittsinventar.
3. Im Übrigen gilt § 82 des Gemeindegesetzes.

Art. 23 Änderungen der Satzungen

Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, der Aargauischen Gebäudeversicherung und der Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres.

Art. 24 Inkrafttreten

1. Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, der Aargauischen Gebäudeversicherung und der Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres am 1. Januar 2016 in Kraft.
2. Diese Satzungen bilden einen integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Feuerwehrreglements.
3. Diese Satzungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Verbandsgemeinden.

Genehmigungsvermerke

Von der Einwohnergemeindeversammlung Jonen genehmigt am 9. November 2015

8916 Jonen, 9. November 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Béatrice Koller Arnold Huber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Oberlunkhofen genehmigt am 27. November 2015

8917 Oberlunkhofen, 27. November 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Karl Grossen Erwin Eichenberger

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

5000 Aarau, 28. Januar 2016

AARGAUISCHE GEBÄUDEVERSICHERUNG

Vorsitzender Abteilungsleiter
Geschäftsleitung Feuerwehrwesen

Dr. Urs Graf Urs Ribi

Genehmigt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau gemäss § 75 des Gemeindegesetzes.

5000 Aarau, 2. Februar 2016

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES DES KANTONS AARGAU